

# Gebührensatzung

## für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Urschmitt

vom 23.10.2013

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Bürgerhauses erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Bürgerhauses und der Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung des Bürgerhauses und der Einrichtungen.

### § 4

#### Gebührensätze

(1) Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie betragen bei:

- |   |                |             |
|---|----------------|-------------|
| a) Festveranstaltungen im Bürgerhaus  | (Einheimische) | 161,- €/Tag |
|   | (Auswärtige)   | 247,- €/Tag |
| b) Private Familienfeiern   |                | 86,- €/Tag  |
| - für jeden weiteren Tag  |                | 54,- €/Tag  |
| - für Auswärtige  |                | 140,- €/Tag |
| - für jeden weiteren Tag  |                | 86,- €/Tag  |
| c) Familienabende von Vereinen  |                | 86,- €/Tag  |
| - für Auswärtige  |                | 140,- €/Tag |
| d) Beerdigungen   | (Einheimische) | 86,- €/Tag  |
|   | (Auswärtige)   | 140,- €/Tag |
| e) Traditionsveranstaltungen  |                |             |
| - Kirmes – 2 Tage entspr. eines Familienabends von Vereinen   |                |             |
| f) Die Benutzungsgebühren für Veranstaltungen aus besonderen Anlässen werden durch Einzelbeschluss geregelt, soweit nicht bereits festgelegt: |                |             |
| - Braugerstenversammlung (Pauschale)  |                | 140,- €     |
| g) Partyraum im Untergeschoss incl. Zeltgarnitur  |                | 30,- €/Tag  |



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.